

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [WaStrG-KostV](#)

Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (**WaStrG-KostV**)

vom 8. November 1994 ([BGBl. I](#) Seite 3450)

geändert durch

- Artikel 21 des Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz - 10. [EuroEG](#)) vom 15. Dezember 2001 ([BGBl. I](#) Seite 3762),
- Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 23. September 2004 ([BGBl. I](#) Seite 2494),
- Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09. Dezember 2006 ([BGBl. I](#) Seite 2833) sowie die Berichtigung des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09. Mai 2007 ([BGBl. I](#) Seite 691),
- Artikel 12 des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31. Mai 2013 ([BGBl. I](#) Seite 1388),
- Artikel 2 Nummer 159 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 ([BGBl. I](#) Seite 3154)
- Artikel 29 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 02. Juni 2016 ([BGBl. I](#) Seite 1257),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 17. Mai 2017 ([BGBl. I](#) Seite 1436).

Auf Grund des § 47 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 ([BGBl. I](#) Seite 1818) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 ([BGBl. I](#) Seite 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (**WaStrG-KostV**)

§ 1

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den §§ 14 und 14b des Bundeswasserstraßengesetzes in Verbindung mit den §§ 74 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, nach den §§ 28, 31, 32, 34 und 37 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie nach den Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 5, 27 und 46 des Bundeswasserstraßengesetzes erlassen worden sind, werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Darüber hinaus werden Gebühren und Auslagen erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die individuell zurechenbare öffentliche Leistung aber noch nicht beendet ist.

(3) Gebühren und Auslagen werden auch erhoben, wenn gegen eine gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistung Widerspruch eingelegt und dieser zurückgewiesen oder nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz unbeachtlich ist.

(4) Die gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen im einzelnen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden **Gebührenverzeichnis**, soweit nichts anderes bestimmt ist. Neben den Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben.

§ 2

Erfordert die individuell zurechenbare öffentliche Leistung besonderen Verwaltungsaufwand oder umfangreiche Untersuchungen, zum Beispiel Messungen oder Berechnungen, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

§ 3

Bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den Nummern 6, 7, 15 und 15a des Gebührenverzeichnisses ist Gebührenschuldner (§ 6 des Bundesgebührengesetzes) der Träger des Vorhabens.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Stand: 09. Juni 2017

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [WaStrG-KostV](#) > [Anlage](#)

Anlage - Gebührenverzeichnis

(zu § 1 Absatz 4)

Gebührenpflichtige Tatbestände

1. Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau

Rechtsgrundlage: § 14 Absatz 1 Satz 1 [WaStrG](#) in Verbindung mit § 74 [VwVfG](#)

Gebühr	Gebühr
Bei Baukosten bis zu 500 000 Euro	0,85 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 1 190 Euro
bei Baukosten von 500 000 Euro bis 1 Mio. Euro	5 370 Euro zuzüglich 0,75 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro	9 550 Euro zuzüglich 0,6 v. H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	20 280 Euro zuzüglich 0,5 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
bei Baukosten über 5 Mio. Euro bis 25 Mio. Euro	35 200 Euro zuzüglich 0,36 v. H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
bei Baukosten über 25 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro	121 100 Euro zuzüglich 0,25 v. H. der 25 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
bei Baukosten über 50 Mio. Euro	195 670 Euro zuzüglich 0,12 v. H. der 50 Mio. Euro übersteigenden Baukosten

2. Planänderung

Rechtsgrundlage: § 14d WaStrG

Gebühr:

1 v. H. des Baukostenwertes der geänderten Maßnahme, mindestens 600 Euro

3. Versagen der Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau oder Rücknahme des Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung

Rechtsgrundlage: § 14b Nummer 2 WaStrG

Gebühr:

bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 1 oder Nummer 2

4. Genehmigung des Ausbaues oder Neubaues ohne Planfeststellung

Rechtsgrundlage: § 14 Absatz 1 Satz 2 WaStrG

Gebühr	Gebühr
Bei Baukosten bis zu 500 000 Euro	0,75 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 600 Euro
bei Baukosten von 500 000 Euro bis 1 Mio. Euro	4 470 Euro zuzüglich 0,6 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro	8 050 Euro zuzüglich 0,5 v. H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5. Mio. Euro	17 000 Euro zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
bei Baukosten über 5 Mio. Euro bis 25 Mio. Euro	28 930 Euro zuzüglich 0,25 v. H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
bei Baukosten über 25 Mio. Euro	88 590 Euro zuzüglich 0,12 v. H. der 25 Mio. Euro übersteigenden Baukosten

5. Vorläufige Anordnung für Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau

Rechtsgrundlage: § 13 Absatz 2 Satz 1 WaStrG

Gebühr:

0,12 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 600 Euro

6. Vorbehaltene Entscheidung nach Abschluss der Planfeststellung

Rechtsgrundlage: § 74 Absatz 3 WaStrG

Gebühr:

150 Euro bis 1 190 Euro

7. Entscheidungen bei nicht voraussehbaren Wirkungen des Vorhabens nach Unanfechtbarkeit des Planes

Rechtsgrundlage: § 75 Absatz 2 Satz 2 und 4 VwVfG

Gebühr:

150 Euro bis 1 190 Euro

8. Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

Rechtsgrundlage: § 77 VwVfG

Gebühr:

bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 1

9. Schriftliche strompolizeiliche Verfügung

Rechtsgrundlage: § 28 Absatz 2 Satz 1 WaStrG

Gebühr:

120 Euro bis 2 980 Euro

10. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für Benutzungen

Rechtsgrundlage: § 31 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG

Gebühr:

240 Euro bis 2 390 Euro

11. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen

Rechtsgrundlage: § 31 Absatz 1 Nummer 2 WaStrG

Gebühr	Gebühr
Bei Baukosten bis zu 500 000 Euro	0,5 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 150 Euro
bei Baukosten über 500.000 Euro bis 1 Mio. Euro	4 770 Euro zuzüglich 0,4 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro	7 160 Euro zuzüglich 0,4 v. H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	11 930 Euro zuzüglich 0,3 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
bei Baukosten über 5 Mio. Euro	17 900 Euro zuzüglich 0,1 v. H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten

12. Versagung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung

Rechtsgrundlage: § 31 Absatz 5 Satz 1 WaStrG

Gebühr:

bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 10 oder der Gebühr nach Nummer 11

13. Rücknahme oder Widerruf der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung

Rechtsgrundlage: § 32 Absatz 2 WaStrG, § 32 Absatz 3 WaStrG

Gebühr:

bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 10 oder der Gebühr nach Nummer 11

14. Genehmigung zum Setzen oder Betreiben eines Schifffahrtszeichens

Rechtsgrundlage: § 34 Absatz 2 Satz 2 WaStrG

Gebühr:

240 Euro bis 2 390 Euro

15. Niederschrift über die Einigung in Entschädigungsverfahren

Rechtsgrundlage: § 37 Absatz 1 Satz 3 WaStrG

Gebühr:

90 Euro bis 300 Euro

15a. Festsetzungsbescheid über die Entschädigung

Rechtsgrundlage: § 37 Absatz 2 Satz 1 WaStrG

Gebühr:

180 Euro bis 2 390 Euro

16. Nachträgliche Entscheidung zu Verwaltungsakten nach Nummern 10, 11 und 14 (z. B. Verlängerung, Übertragung, nachträgliche Auflagen)

Rechtsgrundlage: § 31 WaStrG / § 34 WaStrG

Gebühr:

bis zu 75 v. H. der Gebühr für den ursprünglichen Verwaltungsakt

17. Schriftliche Einzelgenehmigung

Rechtsgrundlage: § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Sicherung von Strandschutzwerken auf der Nordseeinsel Borkum

Gebühr:

70 Euro

17a. Schriftliche Einzelgenehmigung

Rechtsgrundlage: § 2 Absatz 1 der Verordnung über den Schutz der Randdünen auf der Nordseeinsel Wangerooge

Gebühr:

70 Euro

18. Schriftliche Einzelgenehmigung

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen

Gebühr:

50 Euro, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10 Euro festgesetzt werden

19. Allgemeine Genehmigung

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen

Gebühr:

50 Euro bis 120 Euro

20. Erteilung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung in den Schleusenbereichen

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 der Schleusenbetriebsverordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Gebühr:

120 Euro bis 1 190 Euro

21. Versagung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung in den Schleusenbereichen

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 der Schleusenbetriebsverordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Gebühr:

bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 20

22. Schriftliche Befreiung von der Vorschrift über die Grenzen und Benutzung der Yachthäfen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau

Rechtsgrundlage: § 12 der Schleusenbetriebsverordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Gebühr:

50 Euro, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10 Euro festgesetzt werden

23. Schriftliche Befreiung vom Lade-/Löschverbot (Anlanden von Passagieren / Passagierschifffahrt) in den Schutz- und Sicherheitshäfen Kiel-Holtenau und Brunsbüttel

Rechtsgrundlage: § 40 in Verbindung mit § 20 der Schutz- und Sicherheitshafenverordnung

Gebühr:

60 Euro für eine einmalige Befreiung, 120 Euro für eine ganzjährige Befreiung

24. Erteilung einer schriftlich erteilten Ausnahmegenehmigung zum Benutzen von Anlagen des Schutz-, Sicherheits- und Bauhafens Borkum

Rechtsgrundlage: § 9 der Hafenordnung Borkum

Gebühr:

50 Euro für Sportfahrzeuge, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10 Euro festgesetzt werden, für sonstige Fahrzeuge 50 bis 600 Euro

25. Versagung einer schriftlich erteilten Ausnahmegenehmigung zum Benutzen von Anlagen des Schutz-, Sicherheits- und Bauhafens Borkum

Rechtsgrundlage: § 9 der Hafenordnung Borkum

Gebühr:

bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 24

26. Ablehnung oder Rücknahme nach Beginn der sachlichen Bearbeitung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, soweit nicht speziell geregelt

Rechtsgrundlage: § 1 Absatz 2 WaStrG-KostV

Gebühr:

bis zu 75 v. H. der Gebühr, die für die beantragte individuell zurechenbare öffentliche Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre

27. Vollständige oder teilweise Zurückweisung von Widersprüchen - auch Dritter - gegen gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistung oder die Rücknahme eines solchen

Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung

Rechtsgrundlage: § 1 Absatz 3 WaStrG-KostV

Gebühr:

60 Euro bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angeforderten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre

Stand: 09. Juni 2017

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes